



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

—

Feuerwerk am 31.12.2020 und 01.01.2021

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage der §§ 5 Satz 3, 24 der 11. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende klarstellende

Allgemeinverfügung

1. Die in § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Untersagung, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprenggesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen, gilt auf allen öffentlichen Flächen unter freiem Himmel.
2. Auch zwischen dem 31.12.2020, 0:00 Uhr und 01.01.2021, 24 Uhr gilt das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen nicht als triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung im Sinne von § 2 Satz 2 11. BayIfSMV. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Dies bedeutet:

- Während der regulären Ausgangsbeschränkung tagsüber (5 bis 21 Uhr) ist auch an Silvester und Neujahr das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.
 - Das Abbrennen von Pyrotechnik stellt keinen triftigen Grund dar, die eigene Wohnung zu verlassen.
3. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
 4. Die Allgemeinverfügung tritt am 31. Dezember 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 01. Januar 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Die Untersagung, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a SprengG auf allen öffentlichen und privaten Flächen unter freiem Himmel mitzuführen oder abzubrennen, ist geeignet, die Ansammlung von Menschen, zu denen es bei einem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen gewöhnlich kommt, und damit die Möglichkeit weiterer Infektionen zu verhindern. Zugleich wird eine zusätzliche Belastung des Gesundheitswesens und die damit verbundene Infektionsgefahr für medizinisches Personal vermieden, da es nicht wie sonst an Silvester der Behandlung von Verletzungen infolge der Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen bedarf. Ebenso dient die Untersagung der Entlastung der bereits sehr stark beanspruchten Kapazitäten von Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie dem Schutz der Einsatzkräfte vor weiteren Gefährdungen hinsichtlich Infektionen. Die Anordnung ist zum

Erreichen des Zwecks erforderlich, ein milderer Mittel, das den verfolgten Zweck in gleichem Maße erreicht und die Betroffenen weniger belastet, ist nicht ersichtlich. Im gesamten Bereich der Innenstadt gilt aufgrund der Allgemeinverfügung der Stadt vom 23.12.2020 ein Feuerwerksverbot – auch von privatem Grundstück aus. Da der Geltungsbereich dieser städtischen Verordnung jedoch nur einen Teil des Stadtgebiets umfasst, ist sie für das Erreichen des hier verfolgten Zwecks nicht ausreichend. Denn es bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass sich Menschen auf allen anderen Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet versammeln und pyrotechnische Gegenstände abbrennen. Auch würde eine Beschränkung auf bestimmte öffentliche Straßen und Plätze dem Zweck der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht gerecht, da sie lediglich zu einer Verlagerung führten. Bereits im Rahmen der Allgemeinverfügungen zur Maskenpflicht zeigte sich, dass eine feingliedrigere Unterteilung zu einer Verlagerung der Personenströme führt. Somit wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung die Infektionsgefahr insbesondere für medizinisches Personal sowie die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdiensten auf das erforderliche Mindestmaß reduziert und durch die klare umfassende Regelung dem Grundsatz der Klarheit und Bestimmtheit Rechnung getragen. Die dadurch für den Einzelnen entstehenden Nachteile und Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Die Rechtsgüter wie Gesundheit und das Leben des Einzelnen sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems überwiegen.

Unabhängig davon ist klarstellend festzuhalten:

- Im gesamten Bereich der Innenstadt gilt aufgrund der Allgemeinverfügung der Stadt vom 23.12.2020 ein Feuerwerksverbot – auch von privatem Grundstück aus.
- Gemäß § 2 Satz 1 der 11. BayLfSMV ist das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt, die in dessen Satz 2 näher bezeichnet sind. Daneben gilt landesweit die nächtliche Ausgangssperre von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages nach § 3 der 11. BayLfSMV. Von den Aufzählungen der triftigen Gründe in § 2 Satz 2 der 11. BayLfSMV sowie den in § 3 der 11. BayLfSMV aufgezählten Ausnahmetatbeständen ist das Verlassen der eigenen Wohnung zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) nicht umfasst.
- Der eigene Garten zählt nach aktueller Einschätzung des Bayer. Innenministeriums zur Wohnung. Insofern wäre ein Abschießen von Feuerwerk im eigenen Garten erlaubt, auch nach 21 Uhr. Dies allerdings nur, wenn aus Brandschutzgründen entsprechende Sicherheitsabstände zu Gebäuden, Bäumen, etc. eingehalten werden können. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung stellt hierzu auf ihrer Homepage fest: „Für Feuerwerk der Kategorie F1 und F2 gibt es festgelegte Schutzabstände, um Personen und schützenswürdige Gegenstände oder Einrichtungen nicht zu gefährden. Bei Feuerwerk der Kategorie F2 muss grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 8 Metern eingehalten werden.“ Wo diese Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, darf das Feuerwerk nicht gezündet werden. Kleine Gärten, Balkone, Terrassen und Hinterhöfe sind daher gänzlich ungeeignet, da hier die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können.
- Feuerwerk darf nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz grundsätzlich nicht in der Nähe von Kirchen, Altersheimen, Krankenhäusern sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen gezündet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um dem zugrundeliegenden Schutzzweck gerecht zu werden wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs.2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 30.12.2020

gez. Dirk Müller, Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung